

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

W52

Berlin, den 14. Juni 1952

Nr.75

| Ta& | Inhalt | Seite |
|----------|--|-------|
| 5. 6. 52 | Verordnung über die Pflichtstundenzahl der Lehrer an allgemeinbildenden Schulen | 465 |
| 5. 6. 52 | Verordnung über die Errichtung des „Seezeichendienstes der Ostsee“ | 466 |
| 7. | 6. 52 Anordnung über die Auflösung der Bodenkulturämter | 466 |
| 12.6.52 | Anordnung über die Durchführung des Frachtstundungsverfahrens bei der Deutschen Reichsbahn | 46t |
| 5.6.52 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einrichtung eines Fachschulfernstudiums für Werkstätige | 467 |
| 5. 6. 52 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einrichtung eines Fachschulfernstudiums für Werkstätige | 467 |
| 6.6.52 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft zur Ernte 1 95 2 | 468 |

Verordnung über die Pflichtstundenzahl der Lehrer an allgemeinbildenden Schulen.

Vom 5. Juni 1852

In Ergänzung der Verordnung vom 25. Januar 1951 zur vorläufigen Regelung der Vergütungen für Lehrer an allgemeinbildenden Schulen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. S. 49) wird zur Pflichtstundenzahl der Lehrer folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Pflichtstundenzahl für Lehrer an allgemeinbildenden Schulen wird wie folgt neu festgelegt:

Lehrer und Lehramtsanwärter für die Unterstufe
(Schuljahre 1 bis 4) 28 Stunden wöchentlich,

Lehrer und Lehramtsanwärter für die Mittelstufe
(Schuljahre 5 bis 8) 26 Stunden wöchentlich,

Lehrer an Ober-, Zehnklassen- und Sonderschulen

Lehramtsbewerber an Grundschulen

Lehramtsanwärter an Ober-, Zehnklassen- und Sonderschulen 23 Stunden wöchentlich,

Praktikanten der Institute für Lehrerbildung
im praktischen Ausbildungsjahr
20 Stunden wöchentlich.

(2) Bei Lehrern, die in beiden Stufen der Grundschule (Schuljahre 1 bis 4 und Schuljahre 5 bis 8) gleichzeitig beschäftigt sind oder bei Lehrern, die gleichzeitig an Ober- oder Zehnklassenschulen und Grundschulen unterrichten, richtet sich die Stundenzahl nach der Stufe, in der der Lehrer die Mehrzahl der Stunden erteilt.

(3) In Klassen mit mehreren Jahrgängen ist der höchste Jahrgang der Klasse Grundlage der Berechnung.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1952 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 5 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Januar 1951 zur vorläufigen Regelung der Vergütungen für Lehrer an allgemeinbildenden Schulen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. S. 49), soweit er sich auf allgemeinbildende Schulen bezieht, außer Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium
für Volksbildung

Wandel
Minister

Ulbricht
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten